



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 13.09.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Crailsheim

über erweiterte Kontrollmaßnahmen anlässlich des Horaffenlandes vom

14.09.2021 - 20.09.2021

Die Stadt Crailsheim erlässt aufgrund von

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 63 ff. Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG)
§ 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1). Er entspricht damit dem Bereich der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Horaffenlandes vom 13. September 2021.

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt von Dienstag 14. September 2021 um 14.00 Uhr bis Montag 20. September 2021 um 20.00 Uhr.

3. Regelungszweck

(1)

Mit dieser Allgemeinverfügung erhöht die Stadt Crailsheim die bisher getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Festplatzgelände, die in der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen



Sicherheit und Ordnung anlässlich des Horaffenlandes vom 13.09.2021 geregelt sind. Die Allgemeinverfügung soll eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern.

(2)

Diese Allgemeinverfügung regelt die Kontrolle von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen von Personen innerhalb des Geltungsbereichs durch Kontrolle des Inhalts dieser Behältnisse.

Bei Personen, die sich während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, kann zu jeder Zeit eine solche Kontrolle durchgeführt werden. Die Personen haben eine solche Kontrolle zu dulden.

Durch diese Maßnahme soll eine höhere Sicherheit der Besucherinnen und Besucher des Horaffenlandes gewährleistet werden. Das Bedürfnis dieser Besucherinnen und Besucher, vor Handlungen geschützt zu werden, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und schädigen, ist höher zu gewichten als das Recht von Personen, von verdachtsunabhängigen Kontrollen auf dem Festplatzgelände verschont zu bleiben.

Dadurch, dass die Stadt Crailsheim das Mitführen von solchen Behältnissen nicht generell untersagt, wird sie dem Gebot des Mindesteingriffs in die Grundrechte von Art. 2 und 11 Grundgesetz (GG) gerecht.

(3)

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Nr. 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

5. Anwendung des unmittelbaren Zwangs

Personen, die sich den Maßnahmen nach Ziffer 3 Absatz 2 dieser Allgemeinverfügung widersetzen, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes angedroht.

Begründung:

Siehe Hinweis.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Crailsheim eingelegt werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Sicherheit & Bürgerservice, Zimmer 0.06, Marktplatz 1 in 74564 Crailsheim eingesehen werden.

Crailsheim, 13.09.2021

gez.

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Anlage 1

Abgrenzungsplan
zur
Allgemeinverfügung
der Stadt Crailsheim
vom 13.09.2021 über
erweiterte
Kontrollmaßnahmen
anlässlich des
Horaffenlandes 2021

